

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/9/23 Ra 2020/16/0125

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 23.09.2021

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §279 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/16/0069 B 22. Oktober 2015 RS 3

Stammrechtssatz

Die Änderungsbefugnis im Sinne des \$279 Abs. 1 BAO - nach jeder Richtung - ist durch die Sache begrenzt. Sache ist die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches erster Instanz gebildet hat (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 25. April 2013, 2012/15/0161).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020160125.L08

Im RIS seit

09.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$